Zwölfter Titel Von niedern und höhern Schulen

Begriff.

- §. 1. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.
- §. 2. Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

Von Privaterziehungsanstalten.

- §. 3. Wer eine Privaterziehungs- oder sogenannte Pensionsanstalt errichten will, muß bey derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Orts aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen, und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung, als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen.
- §. 4. Auch solche Privat- Schul- und Erziehungsanstalten sind der Aufsicht dieser Behörde unterworfen; welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniß einzuziehen befugt und verpflichtet ist.
- §. 5. Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche sie dabey bemerkt, muß sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur nähern Prüfung und Abstellung anzeigen.
- §. 6. Auf dem Lande, und in kleinern Städten, wo öffentliche Schulanstalten sind, sollen keine Neben- oder sogenannte Winkelschulen ohne besondere Erlaubniß geduldet werden.

Von der häuslichen Erziehung.

- §. 7. Aeltern steht zwar frey, nach den im Zweyten Titel enthaltenen Bestimmungen, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen.
- §. 8. Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich wegen ihrer Tüchtigkeit dazu, bey der §. 3. bezeichneten Behörde ausweisen, und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen.

Von öffentlichen Schulen.

- §. 9. Alle öffentliche Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staats, und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.
- §. 10. Niemanden soll, wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden.
- §. 11. Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunterricht in derselben beyzuwohnen nicht angehalten werden.
- I. Von gemeinen Schulen.

Aufsicht und Direction derselben.

- §. 12. Gemeine Schulen, die dem ersten Unterrichte der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direction der Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, welche dabey die Geistlichkeit der Gemeine, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß.
- §. 13. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeine, auf dem Lande und in kleinen Städten, so wie in Ermangelung derselben, Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeymagistrate, sind schuldig, unter Direction der Obrigkeit und der Geistlichen, die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt, und über die Aufrechthaltung der dabey eingeführten Ordnung

zu übernehmen.

- §. 14. Alle dabey bemerkten Mängel, Versäumnisse, und Unordnungen, müssen sie der Obrigkeit und dem Geistlichen, zur nähern Untersuchung und Abstellung anzeigen.
- §. 15. Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate ertheilten oder genehmigten Schulordnungen achten; und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen.
- §. 16. Finden sie bey der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Aufsicht anvertraute Schule, Zweifel oder Bedenklichkeiten: so muß der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen.
- §. 17. Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über eine oder die andere bey der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung sich(!) nicht vereinigen kann.

Aeußere Rechte der Schulanstalten.

- §. 18. Schulgebäude genießen eben die Vorrechte, wie die Kirchengebäude. (Tit. XI. §. 170. sqq.)
- §. 19. Auch von den Grundstücken und übrigem Vermögen der Schulen gilt in der Regel alles das, was vom Kirchenvermögen verordnet ist. (Ebend. §. 193. sqq. Sect. IX.)
- §. 20. Doch sind Vermögen und Grundstücke, die zu einer gemeinen Schule gehören, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.
- §. 21. Auch sind inländische Schulen, bey Schenkungen und Vermächtnissen, den Einschränkungen der Kirchen und geistlichen Gesellschaften nicht unterworfen. (Th. I. Tit. XL §. 1075.)

Bestellung der Schullehrer.

- §. 22. Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu.
- §. 23. Durch wen diese Befugniß in Ansehung der auf Domainen- oder andern Königlichen Gütern zu bestellenden Schulmeister ausgeübt werde, ist nach den Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt.
- §. 24. Ueberall aber soll kein Schulmeister bestellt und angenommen werden, der nicht zuvor, nach angestellter Prüfung, ein Zeugniß der Tüchtigkeit zu einem solchen Amte erhalten hat.
- §. 25. Es muß also jeder neu anzunehmende Schullehrer dem Kreisinspector oder Erzpriester angezeigt, und wenn er noch mit keinem Zeugnisse seiner Tüchtigkeit versehen ist, demselben zur Prüfung vorgestellt werden.

Rechte und Pflichten derselben.

- §. 26. Gemeine Schullehrer haben keinen privilegirten Gerichtsstand, sondern sind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Orts unterworfen.
- §. 27. Dieser gebührt, mit Zuziehung des geistlichen Schulvorstehers, auch die Aufsicht über die Amtsführung; und sie hat wegen Ahndung der solchen gemeinen Schullehrern in ihrem Amte zur Last fallenden Vergehungen, eben die Rechte, welche in Ansehung der Kirchenbedienten den geistlichen Obern beygelegt sind.
- §. 28. Dagegen finden auch in Ansehung der Schullehrer, wenn dieselben ihres Amts entsetzt werden sollen, die Vorschriften des vorhergehenden Titels Anwendung.

Unterhalt.

§. 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben,

oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

- §. 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an Einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet: so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartey beyzutragen verbunden.
- §. 31. Die Beyträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt, und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.
- §. 32. Gegen Erlegung dieser Beyträge sind alsdann die Kinder der Contribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frey.
- §. 33. Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beytrags ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabey nach Nothdurft zu unterstützen.

Schulgebäude.

- §. 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister-Wohnungen muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.
- §. 35. Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeine zur Unterhaltung der Gebäude nur halb so viel bey, als ein Einwohner von gleicher Classe an dem Orte, wo die Schule befindlich ist.
- §. 36. Bey Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magisträte in den Städten, und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Cämmereyeigenthume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, so weit selbige hinreichend vorhanden, und zum Baue nothwendig sind, unentgeltlich verabfolgen.
- §. 37. Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben die Art, wie bey Pfarrbauen vorgeschrieben ist, besorgt werden.
- §. 38. Doch kann kein Mitglied der Gemeine, wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, dem Beytrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich, entziehen.

Pflicht der Schulgemeine zur Herbeyholung neuer Schulmeister.

- §. 39. Die Gemeinen sind in der Regel verbunden, einen neuen Schulmeister herbeyzuholen.
- §. 40. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die zur Familie des Schulmeisters gehörenden Personen, und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt.
- §. 41. Doch findet dabey, in Ansehung der Entfernung, eben die Einschränkung auf Zwey Tagereisen, wie bey Abholung der Pfarrer durch die Kirchengemeine statt.
- §. 42. Auch findet die Vorschrift des Eilften Titels §. 525. auf Schulmeister ebenfalls Anwendung.

Pflicht der Aeltern, ihre Kinder zur Schule zu halten.

- §. 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann, oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem Fünften Jahre zur Schule zu schicken.
- §. 44. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit, und des geistlichen Schulvorstehers, kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, für einige Zeit ausgesetzt werden.

- §. 45. Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinairen Schulstunden, zu gewissen nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten, nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feyerstunden zwischen der Arbeit, und zu andern schicklichen Zeiten, besondrer Unterricht gegeben werden.
- §. 46. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

Pflichten der Schulaufseher.

- §. 47. Die Schulaufseher müssen darauf Acht haben, daß der Schulmeister sein Amt mit Treue und Fleiß abwarte.
- §. 48. Ihnen liegt es ob, unter Beystand der Obrigkeit, darauf zu sehen, daß alle schulfähige Kinder, nach obigen Bestimmungen (§. 43. sqq.), erforderlichen Falls durch Zwangsmittel, und Bestrafung der nachläßigen Aeltern, zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

Pflichten des Predigers.

§. 49. Der Prediger des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eignen Unterricht, des Schulmeisters sowohl, als der Kinder, zur Erreichung des Zwecks der Schulanstaltea thätig mitzuwirken.

Schulzucht.

- §. 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.
- §. 51. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes, oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne: so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen.
- §. 52. Diese müssen alsdann, mit Zuziehung der Aeltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen, und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen.
- §. 53. Aber auch dabey dürfen die der älterlichen Zucht vorgeschriebenen Gränzen nicht überschritten werden.
- II. Von gelehrten Schulen und Gymnasien.
- §. 54. Schulen und Gymnasia, in welchen die Jugend zu hohem Wissenschaften, oder auch zu Künsten und bürgerlichen Gewerben, durch Beybringung der dabey nöthigen oder nützlichen wissenschaftlichen Kenntnisse vorbereitet werden soll, haben die äußern Rechte der Corporationen.
- §. 55. Diese Rechte werden durch die Schulcollegia, nach der eingeführten Schulordnung jedes Orts, ausgeübt.
- §. 56. Dergleichen Schulen stehen unter der nähern Direction der dem Schul- und Erziehungswesen, vom Staate vorgesetzten Behörde; welche besonders darauf sehen muß, daß der Unterricht zweckmäßig eingerichtet, und die Schule unter beständiger Aufsicht gehalten werde.
- §. 57. Von den Gebäuden, Grundstücken, und Vermögen solcher Anstalten gilt alles, was in Ansehung der Kirchen und deren Vermögen im vorigen Titel verordnet ist.
- §. 58. Doch sind Gymnasia und Realschulen, in Ansehung der Schenkungen und Vermächtnisse, den Einschränkungen der Kirchengesellschaften eben so wenig, wie die gemeinen Schulen, unterworfen.

- §. 59. Wo die Bestellung der Lehrer und Schulaufseher nicht etwa gewissen Personen oder Corporationen, vermöge der Stiftung, oder eines besondern Privilegii zukommt, da gebührt dieselbe dem Staate.
- §. 60. Auch da, wo die unmittelbare Aufsicht über dergleichen Schulen, oder die Bestellung der Lehrer, gewissen Privatpersonen oder Corporationen überlassen ist, können dennoch, ohne Vorwissen und Genehmigung der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde, weder neue Lehrer bestellt, noch wesentliche Veränderungen in der Einrichtung des Schulwesens, und der Art des Unterrichts, vorgenommen werden.
- §. 61. Zu Aufsehern müssen Leute von hinlänglichen Kenntnissen; guten Sitten; und richtiger Beurtheilungskraft gewählt werden.
- §. 62. Diese müssen junge Leute, welche sich einer Lebensart, die gelehrte Kenntnisse erfordert, widmen, und zu dem Ende die Universität beziehen wollen; gleichwohl aber sich durch Geistesfähigkeiten und Anlagen zu einer gründlichen Gelehrsamkeit nicht auszeichnen, vom Studiren ernstlich abmahnen, und deren Aeltern oder Vormünder dahin zu vermögen suchen, daß sie dergleichen mittelmäßige Subjecte zu andern nützlichen Gewerben in Zeiten anhalten.
- §. 63. Dagegen sollen junge Leute, welche vorzügliche Fähigkeiten und Anlagen zeigen, zur Fortsetzung ihrer Studien aufgemuntert und unterstützt werden.
- §. 64. Kein Landeseingeborner, welcher eine öffentliche Schule besucht hat, soll ohne ein von den Lehrern und Schulaufsehern unterschriebenes Zeugniß über die Beschaffenheit der sich erworbenen Kenntnisse, und seines sittlichen Verhaltens, von der Schule entlassen werden.
- §. 65. Die Lehrer bey den Gymnasiis und andern hohem Schulen, werden als Beamte des Staats angesehen, und genießen der Regel nach einen privilegirten Gerichtsstand.
- §. 66. Rückständig gebliebenes Schulgeld, so wie bey gemeinen Schulen, der zum Unterhalte des Schullehrers zu leistende Beytrag, genießen, bey einem über das Vermögen der Aeltern entstandenen Concurs, das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht.
- III. Von Universitäten.
- §. 67. Universitäten haben alle Rechte privilegirter Corporationen.

Innere Verfassung.

§. 68. Die innere Verfassung derselben, die Rechte des academischen Senats, und seines jedesmaligen Vorstehers, in Besorgung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, sind durch Privilegien, und die vom Staate genehmigte Statuten einer jeden Universität bestimmt.

Gerichtsbarkeit.

- §. 69. Zur nachdrücklichen Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auf Academien, ist dem academischen Senate die Gerichtsbarkeit über alle sowohl lehrende als lernende Mitglieder verliehen.
- §. 70. Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch auf die Officianten der Universität, so wie auf die Familien und das Gesinde aller derer, die für ihre Personen derselben unterworfen sind.
- §. 71. Sie ist aber nur eine persönliche Gerichtsbarkeit, und kann auf Grundstücke, welche diese Personen besitzen, in der Regel nicht ausgedehnt werden.
- §. 72. Soll sie auch auf die Grundstücke sich erstrecken, oder sollen noch andre als die vorbenannten Personen derselben unterworfen seyn: so muß dergleichen Ausdehnung durch ausdrückliche Privilegia, oder aus andern Rechtsgründen, besonders nachgewiesen werden.

Rechte der Lehrer.

§. 73. Alle sowohl ordentliche als außerordentliche Professores, Lehrer und Officianten auf Universitäten, genießen, außer was den Gerichtsstand betrifft, die Rechte der Königlichen Beamten. (Tit. X. §. 104. sqq.)

Aufnahme der Studirenden.

- §. 74. Die Aufnahme der Studirenden unter die Mitglieder der Universität, geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel.
- §. 75. Wer einmal eingeschrieben worden, bleibt ein Mitglied der Universität, so lange er sich am Sitze derselben aufhält, und daselbst keinen besondern Stand, oder Lebensart, die ihn einer andern Gerichtsbarkeit unterwerfen, ergriffen hat.
- §. 76. Wer sich Studirenshalber auf eine Universität begiebt, ist schuldig, bey dem Vorsteher des academischen Senats sich zur Einschreibung zu melden.
- §. 77. Der Einzuschreibende muß sein mitgebrachtes Schulzeugniß (§. 64.) vorlegen.
- §. 78. Wenn er dergleichen, weil er Privatunterricht genossen, nicht mitgebracht hat: ist der Rector denselben, an die zur Prüfung solcher neuen Ankömmlinge verordnete Commission zu verweisen schuldig.
- §. 79. Wer bey dieser Prüfung noch nicht reif genug in Ansehung seiner Vorkenntnisse befunden wird, muß entweder zurückgewiesen, oder mit der nöthigen Anleitung zur Ergänzung des ihm noch fehlenden versehen werden.
- §. 80. Der Rector muß einem jeden ankommenden Studenten die academischen und Polizeygesetze des Orts bekannt machen, und ihn zu deren gehörigen Beobachtung anweisen.

Aufsicht über ihre Studien, und Lebensart.

- §. 81. Nach geschehener Immatriculation muß der Student seine Matrikel dem Decanus der Facultät vorlegen.
- §. 82. Bemerkt der Decanus an einem zu seiner Facultät gehörenden Studenten Unfleiß oder unordentliche Lebensart: so muß er davon dem academischen Senate Anzeige machen.
- §. 83. Dieser muß den Studirenden durch nachdrückliche Ermahnungen zu bessern suchen, und wenn dieselben fruchtlos sind, seinen Aeltern oder Vormündern, so wie denjenigen, von welchen sie Stipendia genießen, davon Nachricht geben.

Von der academischen Disciplin.

- §. 84. Alle Studirende müssen den allgemeinen Polizeygesetzen des Landes und Orts sowohl, als den besondern die academische Zucht betreffenden Vorschriften und Anordnungen, die genaueste Folge leisten.
- §. 85. Besonders müssen Schlägereyen, Schwelgereyen, und andre zum öffentlichen Aergerniß, oder zur Stöhrung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichende Excesse der Studenten, nachdrücklich geahndet werden.
- §. 86. Der Rector oder Prorector ist vorzüglich, und nach ihm der academische Senat, für alle entstandene Unordnungen, welche durch genauere Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten vermieden werden können, dem Staate verantwortlich.
- §. 87. Gefängnißstrafe muß an Studirenden nur zu solchen Zeiten und Stunden, wo sie dadurch an Besuchung der Collegien nicht verhindert sind, vollzogen werden.
- §. 88. Sie muß mit gänzlicher Entfernung aller Gesellschaft, und Entziehung der gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens verbunden seyn.

- §. 89. Wiederholte grobe Excesse, Widersetzlichkeit gegen den academischen Senat, und dessen zur Ausübung der academischen Zucht verordnete Bediente; Aufwiegeleyen, Rottenstiftungen, und Verführung Anderer, müssen mit Relegation bestraft werden.
- §. 90. Von der erkannten Relegation muß den Aeltern oder Vormündern der Straffälligen sofort Nachricht gegeben; er selbst aber so lange in gefänglicher Haft behalten werden, bis dieselben seinetwegen weitere Verfügungen treffen.
- §. 91. Von jeder erkannten Relegation muß dem der Universität vorgesetzten Departement, mit Beylegung des Erkenntnisses, Anzeige geschehen; damit dieses, nach Beschaffenheit der Umstände, die übrigen Universitäten gegen die Aufnahme eines solchen Subjects, vor hinlänglich nachgewiesener Besserung, warnen; auch dem Departement, von welchem der Relegirte, nach der Facultät, zu welcher er gehört, eine künftige Beförderung zu erwarten hat, davon Nachricht geben könne.
- §. 92. Ein Relegirter soll weder am Orte, noch in der Nachbarschaft, unter irgend einem Vorwande geduldet werden.
- §. 93. Jede angrenzende Gerichtsobrigkeit ist schuldig, ihn auf Requisition des academischen Senats aus ihrer Botmäßigkeit fortzuschaffen.
- §. 94. Grobe Excesse, wenn sie sich auch noch nicht zur Relegation qualificiren, sollen dennoch mit Gefängniß-, niemals aber mit bloßer Geldstrafe geahndet werden.
- §. 95. So wenig die Relegation, als eine nach den Gesetzen verwirkte Gefängnißstrafe, kann mit Gelde abgekauft werden.
- §. 96. In Ansehung wirklicher Verbrechen der Studirenden hat es bey den Vorschriften der Criminalgesetze sein Bewenden.

Rechte der Studirenden in ihren Privatangelegenheiten.

- §. 97. In ihren Privatangelegenheiten bleiben Studirende der Regel nach den Gesetzen ihres Geburtsorts, oder ihrer Heimath unterworfen.
- §. 98. So lange Studirende noch unter Aeltern oder Vormündern stehn, bleibt es, wegen ihrer Unfähigkeit, für sich allein verbindliche Verträge zu schließen, bey den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Besonders in Ansehung des Schuldenmachens.

- §. 99. Kein Studirender, er mag der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sen(! =sein), oder nicht, kann, so lange er auf Universitäten ist, ohne Vorwissen und Consens des academischen Gerichts gültig Schulden contrahiren oder Bürgschaften übernehmen.
- §. 100. Kostgeld, Waschgeld, Perukenmacher- und Barbierlohn, soll nicht über Einen Monath; Stubenmiethe, Bettzins und Aufwartung nicht über Ein Vierteljahr; Arzeneyen und Arztlohn nicht über Ein halbes Jahr; und das Honorarium für die Collegia höchstens nur bis zum Ende des Collegii geborgt werden.
- §. 101. Schneider und Schuster können nur auf Zehn, so wie Buchbinder nur auf Drey Thaler Credit geben; und müssen diesen Credit auf länger als Einen Monat nicht ausdehnen.
- §. 102. Das Honorarium für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen darf nicht über Drey Monathe creditirt werden.
- §. 103. Alle vorstehend (§. 100.101. 102.) benannte Gläubiger müssen, wenn die Zahlung mit Ablauf der bestimmten Frist nicht erfolgt, ihre Forderungen längstens binnen Acht Tagen, bey Verlust derselben, gerichtlich einklagen.

- §. 104. Alle andere Privatschulden eines Studirenden sind nichtig, und begründen keine Klage.
- §. 105. Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft dafür bestellt worden, sind unkräftig.
- §. 106. Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeltlich zurückgegeben werden.
- §. 107. Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden: so können die Aeltern oder Vormünder dasselbe unter fiskalischer Assistenz zurückfordern.
- §. 108. Hat jemand einem Studirenden Geld oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit und Schwelgerey geliehen, oder sonst creditirt: so soll er, außer dem Verluste der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben fiskalisch bestraft werden.
- §. 109. Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz oder zum Theil bezahlt: so ist der Fiskus, außer der Strafe, auch das Gezahlte von dem Gläubiger beyzutreiben berechtigt.
- §. 110. Wenn aber ein Studirender, durch das Außenbleiben der ihm zu seinem Unterhalte ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Notwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist: so muß er sich mit seinem Gläubiger bey dem academischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung nachsuchen.
- §. 111. Das Gericht muß die angebliche Notwendigkeit und Bedürfniß des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache, genau prüfen; und wenn sich nichts dabey zu erinnern findet, den Consens unter das auszustellende Instrument verzeichnen.
- §. 112. Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns die wirkliche gegenwärtige Bedürfniß des Schuldners nicht übersteige.
- §. 113. Der Regel nach darf das academische Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden consentiren, als der Vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt.
- §. 114. Wenn also ein Studirender dergleichen Consens sucht, muß er zuvörderst glaubhaft angeben, wie viel ihm zu seinem Unterhalte auf der Academie bestimmt worden.
- §. 115. Findet sich das academische Gericht durch besondere Umstände veranlaßt, den Credit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erstrecken: so muß dieses, und die Gründe davon, in dem Consens ausdrücklich bemerkt werden.
- §. 116. Gleich nach ertheiltem Consens muß das Gericht den Aeltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.
- §. 117. Der Consens selbst muß allemal nur auf eine gewisse Zeit, und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Aeltern oder Vormündern zu Treffung der nöthigen Zahlungsanstalten Raum zu lassen.
- §. 118. Mit dem Ablaufe dieser Frist muß der Gläubiger, wenn er inzwischen nicht befriedigt worden, es dem academischen Gerichte, bey Verlust seines Rechts, anzeigen.
- §. 119. Das Gericht muß alsdann die den Aeltern oder Vormündern des Schuldners vorgesetzte Obrigkeit, mit Zufertigung des Instruments, requiriren, diese zu Abtragung der Schuld allenfalls executivisch anzuhalten.
- §. 120. Alle Gerichte in Königlichen Landen sollen gehalten seyn, dergleichen Requisitionen, wegen Beytreibung einer gesetzmäßig consentirten Schuld, ohne Gestattung prozessualischer Weitläuftigkeiten Folge zu leisten.
- §. 121. Glauben die Aeltern oder Vormünder, erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben: so müssen sie den Betrag bey dem requirirten Gerichte niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem academischen Gerichte ausführen.

- §. 122. Gegen diese den consentirten Gläubigern zu verschaffende promte Rechtshülfe, dürfen sie den Schuldner selbst, während des Laufes seiner Studien, mit Executionen nicht beunruhigen.
- §. 123. Steht der Studirende nicht mehr unter Aeltern oder Vormündern: so kann der Gläubiger sich auf die Person und das Vermögen des Schuldners selbst, der gesetzmäßigen Executionsmittel bedienen.
- §. 124. Hat ein solcher Schuldner die Universität ohne Befriedigung seiner consentirten Gläubiger verlassen, so steht diesen frey, ihn überall, wo er sich betreffen läßt, mit Personalarrest zu verfolgen.
- §. 125. Für die dem academischen Gerichte in dergleichen Angelegenheiten zufallenden Bemühungen, soll demselben eine billige Belohnung in der ihm vorzuschreibenden Sportultaxe bestimmt werden.
- §. 126. Dagegen soll aber auch das academische Gericht, wenn es pflichtwidriger Weise in unnütze und übermäßige Schulden gewilligt, oder sonst, durch Collusion mit einem Studirenden, jemand zum Borgen an denselben verleitet hat, einem solchen Gläubiger für seine Forderung selbst haften.

Von academischen Zeugnissen.

- §. 127. Jeder Studirende muß, wenn er die Universität verlassen will, bey seinen Lehrern Zeugnisse seines Fleißes und seiner Ordnung in Abwartung der Lehrstunden nachsuchen, und selbige dem Vorsteher des academischen Senats zustellen.
- §. 128. Dieser muß die Richtigkeit derselben unter dem Siegel der Universität bekräftigen, und zugleich bemerken: ob gegen das sittliche Betragen des Abgehenden, während seines Aufenthalts auf der Academie, etwas nachtheiliges bekannt geworden sey.
- §. 129. Jeder Landeseingeborne, welcher sich zu Uebernehmung eines Amts, oder sonst zur Ausübung seiner Wissenschaft qualificiren will, muß dergleichen Zeugniß von einer inländischen Academie vorlegen.